

Tarifbestimmungen und besondere Beförderungsbedingungen der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG)

Stand: 15.04.2018

Geltungsbereich:

Die Tarifbestimmungen gelten auf allen Linien der Halberstädter Verkehrs-GmbH (HVG). Zur Anwendung kommt ein Zonentarif, wobei jeder Ort ein Tarifpunkt und jede Ziffer eine Tarifzone darstellt. Die Bus- und Straßenbahnlinien der HVG liegen in der Tarifzone 7 (Halberstadt).

Geltungsbereich der Tarifstufen:

- Tarifstufe 0 (Orts- und Stadtverkehr): gilt für Fahrten in einem Tarifpunkt.
- Tarifstufe N (Nachbarortsverkehr): gilt für Fahrten zum nächsten angefahrenen Tarifpunkt.
- Tarifstufe 1 – 5: Die Tarifstufe gibt die Anzahl der angrenzenden durchfahrenen Tarifzonen an.

Anerkennung von Fahrausweisen:

Fahrausweise der Harzer Verkehrsbetriebe GmbH (HVB), die in der Tarifzone 7 oder im Tarifpunkt Halberstadt gelten, berechtigen auch zur Benutzung der Straßenbahn- und Buslinien der HVG. Fahrausweise der HVG berechtigen zur Benutzung der Buslinien der HVB im Tarifpunkt Halberstadt und in den jeweils gültigen Tarifstufen.

Fahrplaneinschränkungen:

- Fallen der 24.12. und der 31.12. auf einen Werktag, wird der Verkehr wie samstags mit Einschränkungen durchgeführt. Die Einschränkungen sind im Fahrplan gekennzeichnet.
- Fahrten, bei denen im Regelfall der Einsatz von Hochflurfahrzeugen erfolgt, sind im Fahrplan gekennzeichnet.
- Fahrten, die nur auf Anforderung durchgeführt werden, sind im Fahrplan gekennzeichnet (s. Pkt. Alternative Bedienungsformen)

Fahrausweisarten:

1. Einzelkarte / Einzelkarte ermäßigt

- Zeitliche Gültigkeiten:
 - Tarifstufe 0 / N: 45 Minuten ab Fahrtbeginn
 - Tarifstufe 1: 60 Minuten ab Fahrtbeginn
- Entwertung: sofort bei Fahrtantritt
- Umsteigen in Richtung Fahrziel ist während der Gültigkeit erlaubt
- Für die HVG-Buslinien gilt: Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Ermäßigung erhalten:

- mehr als 2 Kinder unter 6 Jahren je Begleitperson mit gültigem Fahrausweis
- Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag)
- Senioren (nur Altersrentner mit Berechtigungsnachweis)
- Hunde

2. Sozialticket / Sozialticket Kind

- Gilt nur für Inhaber des Familien- und Sozialpasses des Landkreises Harz.

- Zeitliche Gültigkeiten:
 Tarilstufe 0 / 1: 45 Minuten ab Fahrtbeginn
 Tarilstufe 2: 60 Minuten ab Fahrtbeginn
- Entwertung: sofort bei Fahrtantritt
- Umsteigen in Richtung Fahrziel ist während der Gültigkeit erlaubt
- Für die HVG-Buslinien gilt: Rund- und Rückfahrten sind nicht gestattet.

Sozialticket Kind:

- mehr als 2 Kinder unter 6 Jahren je Begleitperson mit gültigem Fahrausweis
- Kinder von 6 bis einschließlich 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag) mit Familien- und Sozialpass des Landkreises Harz

3. 6er-Karte / 6er-Karte ermäßigt / 10er-Karte

Es gelten die gleichen Benutzungsbedingungen sowie Ermäßigungen wie bei der Einzelkarte.

4. Kurzstrecke

- Gültigkeit: für 1 Person ab Einstieghaltestelle bis zur 4. Folgehaltstelle
- nur gültig im Tarifpunkt Halberstadt
- kein Umsteigen, keine Rückfahrt
- nach Fahrtantritt nicht übertragbar
- Verkauf: nur Fahrscheinautomat bzw. Fahrscheindrucker im Fahrzeug

5. Tageskarte Single / Single Kind / Familie

- Gültigkeit: am Kalendertag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr
- berechtigen zu beliebig vielen Fahrten am eingetragenen Kalendertag innerhalb der aufgedruckten Tarilstufe
- *Single*: gültig für eine Einzelperson über 14 Jahre
- *Single Kind*: gültig für eine Einzelperson bis einschließlich 14 Jahre; nur gültig im Tarifpunkt Halberstadt
- *Familie*: gültig für zwei Personen (über 14 Jahre) und bis zu drei Kindern von 6 bis 14 Jahren (vor dem 15. Geburtstag)

6. Wochenkarte (personengebunden oder übertragbar)

- Gültigkeit: 1 Kalenderwoche (Montag bis Sonntag) oder vom 1. Gültigkeitstag bis zum Tag der Folgewoche, der dem 1. Gültigkeitstag vorausgeht.
- Die übertragbare Wochenkarte kann samstags, sonn- und feiertags wie die Tageskarte Familie genutzt werden.

7. Monatskarte (personengebunden)

- Gültigkeit: 1 Kalendermonat oder vom 1. Gültigkeitstag bis zum Tag des Folge-monats, der dem 1. Gültigkeitstag vorausgeht
- nicht übertragbar

8. Umweltkarte (übertragbare Monatskarte)

- Gültigkeit: 1 Kalendermonat oder vom 1. Gültigkeitstag bis zum Tag des Folge-monats, der dem 1. Gültigkeitstag vorausgeht
- Die Umweltkarte kann samstags, sonn- und feiertags wie die Tageskarte Familie genutzt werden.

9. Abo-Monatskarten

Für den Erwerb einer Abo-Monatskarte ist der Abschluss eines Abo-Vertrages mit einer Mindestlaufzeit von 12 Monaten notwendig. Bei der HVG besteht der Erwerb folgender Abo-Varianten:

Das **Harz-Abo** ist eine übertragbare Monatskarte im Abonnement-Verfahren, die zu beliebig vielen Fahrten innerhalb der aufgedruckten Tarifstufe berechtigt. Das Harz-Abo kann samstags, sonn- und feiertags wie die Tageskarte Familie genutzt werden.

Das **JugendFreizeitAbo** sind Fahrtberechtigungen, die jeweils für einen Kalendermonat gelten. Es kann von allen Personen bis zum Alter von 20 Jahren (vor dem 21. Geburtstag) erworben werden und ist personengebunden gültig. Es berechtigt den Inhaber zu beliebig vielen Fahrten im gesamten Tarifgebiet der Verkehrs- und Tarifgemeinschaft „Ostharz“ (HVG und HVB) an offiziellen Schultagen des Landes Sachsen-Anhalt zwischen 14:00 Uhr und 24:00 Uhr, an allen anderen Tagen zu jeder Tageszeit.

Alle JugendFreizeitAbonnenten, welche die Bedingungen für den Erwerb des Schülerferientickets Sachsen-Anhalt erfüllen, erhalten dieses Ticket während der Sommerschulferien kostenfrei gestellt. Voraussetzung dafür ist, dass sie den Abo-Monat Juli bezahlt haben und das SchülerFerienTicket als landesweites Angebot fortbesteht.

Bei der Bestellung des JugendFreizeitAbos ist das Alter mithilfe eines amtlichen Ausweisdokuments nachzuweisen. Dem Antrag ist ein Lichtbild (Passfoto) beizufügen. Nach Vollendung des 21. Lebensjahres (per 21. Geburtstag) wird das JugendFreizeitAbo auf eine personengebundene Abo-Monatskarte umgestellt, sofern der Inhaber nicht sein fristgerechtes Sonderkündigungsrecht einsetzt.

9.1. Zahlungsweise Abo-Monatskarten

Im Regelfall wird eine Abo-Monatskarte per SEPA-Lastschriftmandat bezahlt, wobei die Abbuchung der Monatsrate jeweils zu Beginn des laufenden Abo-Monats erfolgt. Auf Wunsch des Kunden ist auch eine jährliche Vorauszahlung in bar in der Verwaltung der HVG, Gröperstraße 83, möglich. Diese Vorauszahlung umfasst den Erwerb von 12 Abo-Monatskarten am Stück abzüglich eines Rabatts von 10% und ist nicht rückzahlbar. Die Höhe der Vorauszahlung berechnet sich als fester Vorauszahlungspreis laut der gültigen Preistabelle.

9.2. Zahlungsweise Abo-Monatskarten

Der Abonnent erhält als Fahrtausweis 12 einzelne Abo-Monatsmarken auf Papier ausgestellt werden, die ihm vierteljährlich per Post zugestellt werden.

Sofern der Abo-Vertrag vor Ablauf der Kartenlaufzeit beendet wird, hat der Abonnent alle über das Vertragsende hinaus noch gültigen Fahrtausweise eigenverantwortlich rechtzeitig zurückzugeben.

9.3. Zustandekommen Abo-Vertrages

Ein Abo-Vertrag kann zu jedem Monatsersten begonnen werden. Voraussetzung ist eine Bestellung bis zum 20. des Vormonats, inklusive der Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats bzw. der geleisteten Vorauszahlung.

Der Abschluss des Vertrages setzt zudem voraus, dass der Abonnent gegenüber dem Verkehrsunternehmen etwaige Zahlungsverpflichtungen aus vorangegangenen Beförderungsverträgen erfüllt hat.

9.4. Beendigung eines Abo-Vertrages

Eine Kündigung des Abo-Vertrags gilt als rechtzeitig, wenn sie bis zum 15. des letzten Nutzungsmonats ausgesprochen wird. Sie wird erst dann wirksam, wenn die vorhandenen Fahrtausweise spätestens zum Monatsletzten zurückgegeben wurden, sofern sie über das Kündigungsdatum hinaus gültig wären. Bei postalischem Versand gilt in allen Fällen der Poststempel als Datumsnachweis.

Ordentliche Kündigungen des Abonnement-Vertrags sind frühestens zum Ende der zwölfmonatigen Mindestlaufzeit möglich, danach zu jedem Monatsende. Außerordentliche Kündigungen können bereits zum Monatsende innerhalb der Mindestlaufzeit ausgesprochen werden. Sie werden nur dann wirksam, wenn der Kunde für jeden Nutzungsmonat die Preisdifferenz zwischen der Monatskarte (übertragbar) der gewählten Tarifstufe gemäß der jeweils gültigen Preistabelle nachzahlt, zzgl. einer einmaligen Bearbeitungsgebühr von 5,00 €.

Im Falle einer Preiserhöhung der Abo-Monatskarte erhält der Abonnent ein Sonderkündigungsrecht, das vier Wochen ab Postversand des Informationsschreibens zur Preiserhöhung gültig ist. Die Kündigung wird dann als ordentliche Kündigung behandelt und im Rahmen der o.g. Kündigungsfrist zum nächstmöglichen Monatsende wirksam.

Im Falle von Zahlungsausfällen behält sich die HVG vor, den Abo-Vertrag zum nächsten Monatsende zu kündigen. Dies verpflichtet zur sofortigen Rückgabe noch vorhandener Fahrtausweise. Bei Verlust des Fahrausweises gibt es keinen Ersatz.

10. Ermäßigte Zeitkarten für Schüler, Auszubildende und Studenten

- Gilt nur in Verbindung mit einer durch die HVG ausgegebenen Kundenkarte und gleichzeitiger Bestätigung der Ausbildungsträger
- Bei Studenten genügt die Vorlage des Studentenausweises.
- Diese Zeitkarten sind personengebunden und nicht übertragbar.
- Gültigkeitsdauer: Wochenkarte: wie Pkt. 6 , Monatskarte: wie Pkt. 7.

Nutzungsberechtigt sind:

- schulpflichtige Personen bis zum 15. Geburtstag
- nach dem 15. Geburtstag: Schüler und Studenten öffentlicher, staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater allgemein- und berufsbildender Schulen, von Einrichtungen des zweiten Bildungsweges, Akademien, Hochschulen und Universitäten mit Ausnahme der Verwaltungsakademien und Volkshochschulen,
- Personen, die Kurse zum nachträglichen Erwerb des Haupt- und Realabschlusses besuchen,
- Personen, die in einem Berufsbildungsverhältnis im Sinne des Berufsbildungsgesetzes stehen,
- Personen, die einen staatlich anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen und
- Praktikanten und Volontäre während einer staatlich geregelten Ausbildung sowie Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder vergleichbaren sozialen Diensten.
- Teilnehmer an Weiterbildungsmaßnahmen, die vom Arbeitsamt organisiert bzw. durchgeführt werden, sind nicht berechtigt, ermäßigte Zeitkarten zu nutzen.

10. Jahreskarte

- Gültigkeit: Beginn frei wählbar, ab dem 1. Gültigkeitstag 12 Monate (z.B. 1. Gültigkeitstag: 17.10.2016; gültig bis 16.10.2017)
- Die Jahreskarte kann samstags, sonn- und feiertags wie ein Gruppenfahrausweis genutzt werden.
- Nur für die Tarifstufe 0 (Stadtverkehr Halberstadt) erhältlich
- Verkauf: nur in der HVG-Verwaltung

11. HarzTourCard (personengebunden)

Die HarzTourCard ist eine nicht übertragbare Freizeit-Card, erhältlich bei den Verkehrsbetrieben und Tourist-Infos. Es ist als Einzel-Ticket oder als Familien-Ticket für 2 Erwachsene mit bis zu 3 Kindern (6 –14 Jahre) erhältlich.

Gültigkeit: 3 aufeinanderfolgende Kalendertage für beliebig viele Fahrten in den Tarifgebieten der VTO und der HVG sowie in den Regelzügen der HSB (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken des HarzElbeExpress (HEX):

- *Halberstadt – Wernigerode – Stapelburg*
- *Halberstadt – Quedlinburg – Thale*
- *Halberstadt – Wegeleben – Hedersleben / Wedderstedt*
- *Halberstadt – Blankenburg*

12. HarzMobilCard

Die HarzMobilCard ist eine übertragbare Bonus-Karte. Der Inhaber ist berechtigt, Einzelfahrausweise zu den gültigen, ermäßigten Tarifen (Kinderfahrtschein) zu erwerben und zu nutzen.

Gültigkeit: 1 Monat (gleitend) in den Tarifgebieten der VTO und der HVG sowie in den Regelzügen der HSB (außer zwischen den Bahnhöfen Schierke und Brocken) und auf folgenden Strecken des HarzElbeExpress (HEX):

- *Halberstadt – Wernigerode – Stapelburg*
- *Halberstadt – Quedlinburg – Thale*
- *Halberstadt – Wegeleben – Aschersleben*
- *Halberstadt – Blankenburg*
- *Halberstadt – Oschersleben*

Alternative Bedienungsformen:

Die HVG bietet auf verschiedenen Linien Fahrten an, die nur nach vorheriger Anmeldung durchgeführt werden:

RufBus (RUF) oder Anruf-Sammel-Taxi (AST)

Diese Fahrten sind in den jeweiligen Fahrplänen mit „**RUF**“ oder „**AST**“ gekennzeichnet.

Die Nutzung dieser Fahrten ist spätestens 60 Minuten vor der fahrplanmäßigen Abfahrtszeit von der Haltestelle telefonisch unter folgender Rufnummer anzumelden:

(03941) 566 166

Ausgangs- und Zielpunkte sind jeweils die im Fahrplan ausgewiesenen Haltestellen. Es gelten die üblichen HVG-Beförderungstarife. Bitte beachten Sie, dass keine Garantie für die Beförderung von Kinderwagen übernommen werden kann.

Unentgeltlich werden befördert:

- Schwerbehinderte mit Schwerbehindertenausweis und Beiblatt mit gültiger Wertmarke sowie eingetragene Begleitpersonen (Kennzeichen B).
- bis zu 2 Kinder unter 6 Jahren je Begleitperson mit gültigem Fahrausweis
- Kinderwagen / Handgepäck / Behindertenbegleithunde (Kennzeichen BL auf dem Schwerbehindertenausweis)
- Polizeivollzugsbeamtinnen/-beamte in Uniform des Landes Sachsen-Anhalt sowie deren Diensthunde

Beförderung von Fahrrädern:

Von Fahrgästen mitgeführte Fahrräder werden kostenlos befördert. Für die Beförderung gelten die folgenden Bedingungen:

- Fahrräder sind vorrangig auf den für sperrige Sachen vorgesehenen Mehrzweckflächen unterzubringen.

- Die Anzahl der beförderbaren Fahrräder richtet sich nach der Bauart des Fahrzeugs und der Größe der Fahrräder (i.d.R. 2 Fahrräder üblicher Bauart / in Niederflurbahnen bis zu 4 Fahrräder). Vorrang haben bei gleichzeitigem Aufkommen aber stets Kinderwagen, Rollstühle und Gehhilfen.
- Im Zweifelsfall entscheidet grundsätzlich das Betriebspersonal, wie viele Fahrräder mitgenommen werden können.
- Fahrgäste mit Fahrrädern haben diese während der Fahrt so festzuhalten, dass sie weder umfallen noch Verschmutzungen hervorrufen können.
- Fahrgäste mit Fahrrädern melden sich vor dem Einstieg beim Betriebspersonal. Der Ein- und Ausstieg mit Fahrrädern ist ausschließlich an den hinteren Türen gestattet.
- Für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Regelungen anderen Fahrgästen und/oder am Fahrzeug entstehen, haftet der Fahrgast.

Sonstige Entgelte und Bestimmungen:

- Erhöhte Beförderungsentgelte werden in Höhe bis zu 60,00 € erhoben (siehe auch § 9 Allgemeinen Beförderungsbedingungen).
- Müssen erhöhte Beförderungsentgelte von der Verwaltung eingezogen werden, wird eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben. Für jede Mahnung ist eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € fällig. Unabhängig von der Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgeltes bleibt eine Verfolgung im Bußgeld- und Strafverfahren dem Verkehrsunternehmen vorbehalten.
- Eine Fahrpreisbestätigung auf Vordruck kostet 2,00 €.
- Bei Verunreinigungen eines Fahrzeuges durch Fahrgäste betragen die Reinigungskosten mindestens 10,00 € oder die tatsächlich angefallenen Reinigungskosten, welche mit 25,00 € je notwendiger Arbeitsstunde und den Materialkosten zur Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Fahrzeuges in Rechnung gestellt werden. Ist infolge der Verschmutzung eine sofortige Auswechslung eines Fahrzeuges erforderlich, so sind neben den Reinigungsgebühren die Kosten für die Auswechslung zu zahlen.
- Für die Beschädigung von Fahrzeugen werden die Ausfall- und Instandsetzungskosten erhoben.

Mondscheinservice:

- Gilt auf der HVG-Buslinie 15 in der Zeit von 18:00 bis 23:00 Uhr
- Der Fahrgast muss seinen Ausstiegswunsch direkt dem Fahrer mitteilen.

Unabhängig von diesen besonderen Beförderungsbedingungen gelten die Regelungen der §§ 4 und 11 der Allgemeinen Beförderungsbedingungen entsprechend.